

der Kreis/ und Bezirksleitung bestätigt ist.

Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung anzuwenden: Kritik der Genossen, die Mißbilligung und die Verwarnung.

Die Erteilung einer Parteistrafe wird in 9 der Mitgliederversammlung der Grund/Organisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Beschlüsse über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß sind von der Kreis/leitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt/ oder Kreis/leitung über den Ausschluß aus der Partei wird nur wirksam, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Bis zur Zustimmung durch die Bezirks/leitung behält der Betreffende sein Parteidokument und hat das Recht, an den Parteiversammlungen teilzunehmen.